

Satzung des Vereins mitten im leben – Verein für soziale Entwicklung e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen mitten im leben – Verein für soziale Entwicklung e.V. (im folgenden der Verein genannt) und hat seinen Sitz in Bargteheide. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes einzutragen.

§ 2 Grundsätze und Ziele

Der Verein basiert auf den Grundsätzen eines freien, demokratischen und solidarischen Gemeinwesens. In diesem Sinne verfolgt er das Ziel, benachteiligte Menschen bei der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben zu unterstützen, ihre rationalen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten zu entwickeln, um sie als selbstbestimmte Persönlichkeiten zu befähigen, ihre Aufgabe in Familie, Beruf, Staat und Gesellschaft zu erfüllen, sowie an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken und ihre Interessen und Rechte wahrzunehmen.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt den Zweck, im Sinne des § 2 der Satzung folgende Aufgaben zu übernehmen:

- Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52/4 AO),
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe (§ 52/7 AO),
- Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte (§ 52/10 AO)
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52/15 AO).

Dies soll insbesondere durch folgende Angebote verwirklicht werden:

- Sammeln von Spenden und finanzielle Unterstützung innovativer Projekte und Maßnahmen,
- Stellungnahmen zu Fragen und Problemen der Kinder-, Jugend-, und Sozialpolitik,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Entwicklung von Maßnahmen der Behindertenhilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe
- Entwicklung von Maßnahmen zur Förderung von Talenten und Fähigkeiten junger Menschen,
- Entwicklung und Förderung von Projekten

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein arbeitet selbstlos und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer sich zu den in § 2 genannten Grundsätzen und Zielen bekennt und diese Satzung anerkennt. Über die Aufnahme, Ausschluss und das zeitweilige Ruhen der Rechte und Pflichten entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§ 7 Organe des Vereins

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über seine Entlastung. Im Abstand von fünf

Jahren wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt durch ein Einladungsschreiben in schriftlicher oder elektronischer Form unter Bekanntgabe des Termins, des Tagungsortes sowie eines Vorschlages zur Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 25% der Mitglieder einzuberufen.

Der Vorstand besteht aus min. einem Mitglied, max. aus 3 Mitgliedern, die ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit fassen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Scheidet zwischen den Mitgliederversammlungen ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied durch Beschluss im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 8 Beschlüsse

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse werden protokolliert.

Die Mitgliederversammlung wählt eine Person, die das Protokoll der Sitzung führt. Das Protokoll ist von der Protokoll führenden Person sowie einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen.

§ 9 Auflösen des Vereins/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Stormarn e.V., der es im Sinne der im § 2 der Satzung formulierten Grundsätze und Ziele zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln beschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 24.10.2013 errichtet. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren Regelungen vorheriger Satzungen ihre Gültigkeit.

Bargteheide, den 24.10.2013

Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert am 29.12.2015

Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert am 19.01.2017